Stand: 08.01.2016



Bürgerwehr Amtzell e.V. gegründet 1774

Satzung der Bürgerwehr Amtzell

Vorbemerkung:

In der folgenden Satzung wird aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung nur die männliche Form verwendet. Es sind jedoch stets Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermaßen gemeint.

§ 1 Name des Vereins

- 1. Der Verein führt den Namen "Bürgerwehr Amtzell e.V".
- 2. Die Bürgerwehr Amtzell ist im Vereinsregister eingetragen und hat ihren Sitz in Amtzell.
- 3. Die Bürgerwehr Amtzell besteht aus den Abteilungen
 - a. Bürgerwehr
 - b. Spielmannszug
 - c. Justinigrenadiere
- 4. Die Bürgerwehr Amtzell ist Mitglied im Landesverband Historischer Bürgerwehren und Stadtgarden Württemberg und Hohenzollern e.V.
 - Die Satzung des Landesverbandes ist für die Bürgerwehr Amtzell verbindlich.

§ 2 Aufgaben und Zweck

- Die Bürgerwehr stellt ein Stück Amtzeller Heimatgeschichte und heimatlichen Brauchtums dar. Sie trägt dazu bei, die kirchlichen Hochfeste und die weltlichen Feiern der bürgerlichen Gemeinde zu verschönern. Sie dient der Förderung heimatlichen Kulturgutes, des Brauchtums, der Heimatpflege und Heimatkunde.
- 2. Die Bürgerwehr Amtzell pflegt unter anderem auch die Zusammenarbeit mit anderen Bürgerwehren und Garden oder ähnlichen Vereinigungen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- 1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Bürgerwehr verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte und gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff Abgabenordnung (AO).
- 2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Für dringend notwendige Auslagen erhalten sie auf Nachweis entsprechende Kostenerstattung. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 5 Mitglieder

Die Bürgerwehr besteht aus aktiven und passiven sowie Ehrenmitgliedern.

§ 6 Aufnahme

- 1. Als aktives Mitglied kann jede unbescholtene natürliche Person aufgenommen werden.
- 2. Über den Antrag auf Aufnahme in die Bürgerwehr Amtzell entscheidet der Hauptmann/ Tambourmajor der jeweiligen Abteilung. Der Vorstand ist zeitnah zu unterrichten. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung. Das neu eintretende Mitglied hat eine Beitrittserklärung zu unterschreiben.
- 3. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Satzung und beginnt damit seine Mitgliedschaft.
- 4. Passives Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

§ 7 Mitgliederbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und den Zeitraum für deren Entrichtung bestimmt die Generalversammlung.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Tod.
 - b. durch freiwilligen Austritt zum Ende eines Jahres (s. § 8 Abs. 5).
 - c. durch Ausschluss.
 - d. durch Auflösung der Bürgerwehr.
- 2. Der Austritt kann jederzeit durch schriftlichen Antrag zum Jahresende erfolgen. Die Ausrüstungsgegenstände, die Eigentum der Bürgerwehr sind, müssen zum Zeitpunkt des Austrittes sauber, gereinigt und vollständig zurückgegeben werden.
- 3. Für eventuell fehlende Ausrüstungsgegenstände, die im Eigentum der Bürgerwehr sind, ist das Mitglied dem Verein zum Schadensersatz verpflichtet. Als Schadenshöhe gilt der jeweils aktuelle Wiederbeschaffungswert (inkl. Mehrwertsteuer) des fehlenden Ausrüstungsgegenstandes.
- 4. Mit dem Austritt aus der Bürgerwehr oder mit dem Verlust der Mitgliedschaft endet sofort jedes Recht gegenüber der Bürgerwehr.
- 1. Die Kündigung der Mitgliedschaft muss in schriftlicher Form an den Vereinsvorstand vier Wochen vor Ende des Vereinsjahres erfolgen.

§ 9 Ausschluss

- 1. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird vom Vorstand der Bürgerwehr beschlossen und dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Als Gründe des Ausschlusses gelten:
 - a. Grobes Vergehen gegen die Zwecke und die Satzung der Wehr.
 - b. Nichtbefolgen von Anordnungen der Offiziere und Vorgesetzten.
 - c. Unehrenhaftes Verhalten.
 - d. Nichtentrichten des festgelegten Mitgliedsbeitrages.
 - e. Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
 - f. Wiederholtes Nichtbeachten der Statuten.
 - g. Grobe Verletzung des Ansehens der Bürgerwehr.

- h. Aufeinanderfolgendes dreimaliges unentschuldigtes Nichterscheinen eines aktiven Mitgliedes, gleich welchen Ranges, zum angesetzten Dienst. In diesem Falle findet auch § 8 Abs. 2, Satz 2, Anwendung.
- 2. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von acht Tagen nach erfolgter Mitteilung Berufung an die nächste Generalversammlung schriftlich eingereicht werden.

§ 10 Ehrenmitglieder

- 1. Langjährige aktive Mitglieder können bei ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- 2. Auf Vorschlag des Hauptmanns und/oder des Vorstandes kann der Vereinsausschuss Mitglieder, die sich durch besondere Verdienste in der Bürgerwehr ausgezeichnet haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- 3. Jedes Mitglied, welches 40 Jahre aktiv im Verein tätig war, wird beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienst zum Ehrenmitglied ernannt.
- 4. Alle Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 11 Ehrungen

- 1. Die Verleihung von Verdienstmedaillen der Bürgerwehr orientiert sich an den durch die Kommandantentagung getroffenen Regelungen.
- 2. Die Verleihung von Verdienstmedaillen an Mitglieder der Bürgerwehr Amtzell erfolgt nach Beschluss durch den Ausschuss.
- 3. Die Verleihung der Verdienstmedaillen des Landesverbands Historischer Bürgerwehren und Stadtgarden Württemberg und Hohenzollern e.V. sind vom Hauptmann rechtzeitig zu beantragen.

§ 12 Wahl- und Stimmfähigkeit

- 1. Die Mitglieder der Bürgerwehr Amtzell haben volles Wahl- und Stimmrecht in allen die Bürgerwehr betreffenden Angelegenheiten (außer § 15 Abs. 2).
- 2. Die Wahl zum Offizier und Feldwebel setzt eine 5-jährige Dienstzeit in der Bürgerwehr Amtzell voraus.
- 3. Die Wahl in den Vereinsausschuss setzt keine befristete Dienstzeit voraus.

§ 13 Verwaltung der Bürgerwehr

Die Angelegenheiten der Bürgerwehr werden verwaltet durch

- a) den Vereinsvorstand,
- b) den Vereinsausschuss,
- c) die Generalversammlung oder die außerordentliche Generalversammlung.

§ 14 Vorstand, Ausschuss

- 1. Vorstand des Vereins sind
 - a. der jeweilige Hauptmann der Bürgerwehr,
 - b. bis zu vier weitere Mitglieder.Alle Mitglieder haben Einzelvertretungsbefugnis.
- 2. Den Ausschuss bilden
 - a. der Vorstand,
 - b. die dem Hauptmann unterstellten Offiziere sowie der Hauptmann der Justinigrenadiere, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter,
 - c. der Hauptfeldwebel (Spieß),

- d. der Tambourmajor, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter,
- e. der Kassier.
- f. der Schriftführer,
- g. der Pressereferent,
- h. der Kämmerer,
- i. zwei Beisitzer aus der Mannschaft.
- 3. Das Amt des Schriftführers und das Amt des Pressereferenten können in einer Person vereinigt werden. Ist die Funktion des Pressereferenten nicht besetzt, übernimmt der Vorstand die notwendige Pressearbeit.

§ 15 Wahl des Vereinsvorstandes, der Offiziere, des Vereinsausschusses

- 1. Der Vereinsvorstand sowie die übrigen Mitglieder des Vereinsausschusses werden von der Generalversammlung oder der außerordentlichen Generalversammlung auf fünf Jahre gewählt.
- 2. Offiziere und Feldwebel werden durch die aktiven Mitglieder der Generalversammlung auf fünf Jahre gewählt. Unteroffiziere (Uffz) und Stabsunteroffiziere (StUffz) werden vom Hauptmann ernannt.
- 3. Die ausscheidenden Mitglieder des Vereinsausschusses sind wieder wählbar, desgleichen die Personen unter Ziff. 1 und 2.
- 4. Im Übrigen gelten die Regelungen in § 23 (Wahlen und Beschlussfähigkeit).

§ 16 Vereinsvorstand

- 1. Der Vereinsvorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB nach außen und vor Gerichten.
- 2. Der Vereinsvorstand leitet die Bürgerwehr. Entscheidungen im Vorstand bedürfen einer einfachen Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der Hauptmann der Bürgerwehr.
- 3. Der Hauptmann beruft Versammlungen, Vorstands- und Ausschusssitzungen ein und führt den Vorsitz.
- 4. Der Hauptmann befehligt die Bürgerwehr, seinen Anweisungen ist Folge zu leisten. Die notwendigen Proben werden von ihm angesetzt und durchgeführt.
- 5. Sämtlicher Schriftverkehr, sowie entsprechend anfallende Schriftstücke aus der Verwaltung müssen grundsätzlich von einem Mitglied des Vereinsvorstandes unterzeichnet werden. Bei finanziellen Angelegenheiten hat auch der Kassier zu unterschreiben.
- 6. Die Namen des Vereinsvorstandes und jede diesbezügliche personelle Änderung sind den entsprechenden öffentlichen Stellen bekannt zu geben.
- 7. Über eventuell in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse führt der Vorstand ein schriftliches Protokoll, welches von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 17 Vereinsausschuss

- 1. Der Vereinsausschuss ist die leitende Institution für innere Angelegenheiten der Bürgerwehr.
- 2. Der Vereinsausschuss hat über die Regelungen der laufenden Geschäfte Beratung zu führen, die in der Generalversammlung oder in der außerordentlichen Generalversammlung gefassten Beschlüsse zu vollziehen und für die Regelung sämtlicher Angelegenheiten der Bürgerwehr zu sorgen.
- Der Vereinsausschuss entscheidet mit den Stimmen der anwesenden Mitglieder durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit liegt die Entscheidung beim Vereinsvorstand.

4. Über die Entscheidungen des Vereinsausschusses hat der Schriftführer ein schriftliches Protokoll zu fertigen.

§ 18 Kassier

- 1. Der Kassier verwaltet und bearbeitet das gesamte Rechnungswesen der Bürgerwehr. Er hat für den Einzug der Mitgliedsbeiträge zu sorgen und die Vereinskasse zu verwalten, Zahlungen auf Anweisung des Vereinsvorstandes zu leisten und der Bürgerwehr bei der Generalversammlung über die Kassenverwaltung Rechenschaft abzulegen.
- 2. Die Kasse wird jeweils vor der Generalversammlung von zwei Kassenprüfern, die vom Vereinsausschuss bestimmt und nicht dem Vorstand angehören dürfen, geprüft.
- 3. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich sowie rechnerisch. Der Generalversammlung ist hierüber ein Bericht abzugeben.
- 4. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer unverzüglich dem Vorstand berichten. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte empfehlen die Kassenprüfer die Entlastung des Kassiers.

§ 19 Schriftführer

Die Aufgabe des Schriftführers ist, Protokolle über die Sitzungen des Vereinsausschusses und der Versammlungen der Bürgerwehr zu führen.

§ 20 Pressereferent

Zur Aufgabe des Pressereferenten gehören die Abfassung von Presseberichten aller Art, die Ankündigung von Veranstaltungen der Bürgerwehr sowie die Pflege der Kontakte zu den lokalen Medien.

§ 21 Einberufung der Generalversammlung

- 1. Alljährlich nach Beendigung des Vereinsjahres findet die Generalversammlung statt. Dem Vereinsvorstand steht es jedoch frei, außerordentliche Generalversammlungen einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn der Vereinsausschuss diese beschließt oder wenn wenigstens ¼ aller Mitglieder unter Angaben von Zweck und Gründen, eine solche beantragt.
- 2. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Versammlung über das Amtsblatt der Gemeinde Amtzell und/oder durch schriftliche Einladung (auch auf elektronischem Weg).
- 3. Anträge für die Generalversammlung oder die außerordentliche Generalversammlung sind mindestens drei Tage zuvor beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Später eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt.

§ 22 Zuständigkeit der Generalversammlung

Der Generalversammlung oder der außerordentlichen Generalversammlung stehen zu:

- a. Wahl des Vereinsausschusses.
- b. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- c. Entlastung des Vereinsvorstands, des Vereinsausschusses und des Kassiers,
- d. Beschlussfassung über Anträge des Vereinsausschusses oder einzelner Mitglieder und über eingegangene Beschwerden,
- e. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung der Bürgerwehr,
- f. Ausschluss aktiver Mitglieder aus der Bürgerwehr im Berufungsfall (sh. § 9 Abs. 2).

§ 23 Wahlen und Beschlussfähigkeit

- 1. Die Generalversammlung oder die außerordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde (sh. § 21 Abs. 2).
- 2. Die Generalversammlung oder die außerordentliche Generalversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 3. Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann offene Wahl erfolgen, sofern sich dagegen kein Widerspruch erhebt.
- 4. Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung erfordern eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen (§ 33 und § 41 BGB).
- 5. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 6. Die Wahlleitung obliegt dem Bürgermeister bzw. einem Stellvertreter oder einem von der Generalversammlung bestimmten, in der Versammlung anwesenden Mitglied, das nicht dem Vereinsausschuss angehört.

§ 24 Protokoll

Über sämtliche Versammlungen sind Protokolle zu führen, die vom Schriftführer und einem Mitglied des Vereinsvorstandes zu unterzeichnen sind.

§ 25 Stellvertreter des Hauptmanns

- 1. Der Oberleutnant ist der Stellvertreter des Hauptmanns und hat ihn im Verhinderungsfalle zu vertreten.
- 2. Es steht dem Hauptmann frei, einen weiteren Stellvertreter zu ernennen.
- 3. Der Oberleutnant und ggf. weitere Stellvertreter gehören nicht zum vertretungsberechtigten Vorstand.

§ 26 Tambourmajor, Spielmannszug

- Der Tambourmajor ist der Leiter des Spielmannszuges und ist verantwortlich für die Ausbildung des Spielmannszuges.
- 2. Der Tambourmajor und sein Stellvertreter werden vom Spielmannszug auf fünf Jahre gewählt und der Generalversammlung mitgeteilt.
- Ein Ausrücken in historischer Uniform bedarf der Genehmigung durch den Hauptmann der Bürgerwehr. Diese ist vorher einzuholen. Dem Hauptmann steht es frei, diesbezüglich den Vereinsausschuss anzuhören.

§ 27 Justinigrenadiere

- 1. Die Justinigrenadiere unterstehen der Kath. Kirchengemeinde Amtzell (Ortsgeistlicher), Uniformen und Ausrüstung werden von dieser gestellt.
- 2. Der Hauptmann der Justinigrenadiere und sein Stellvertreter werden von den Justinigrenadieren auf fünf Jahre gewählt und der Generalversammlung mitgeteilt.
- 3. Der Hauptmann der Justinigrenadiere befehligt die Justinigrenadiere, bestimmt die notwendigen Proben und leitet diese.
- 4. Ein Ausrücken in historischer Uniform außerhalb der gesamten Bürgerwehr bedarf der Genehmigung durch den Hauptmann der Bürgerwehr. § 26 Abs. 3 ist analog anzuwenden.

§ 28 Ausscheiden eines Vereinsausschussmitgliedes

Scheidet ein Vereinsausschussmitglied vorzeitig aus, so hat es die in seinem Besitz befindlichen, der Bürgerwehr gehörenden Unterlagen und Gegenstände umgehend dem Vereinsvorstand bzw. Kämmerer zurückzugeben.

§ 29 Uniformen, Waffen und Ausrüstung

- Uniformen und Waffen sowie die anderen Gegenstände gemäß Auflistung in den Personalakten sind Eigentum der Bürgerwehr bzw. der Katholischen Kirchengemeinde bei den Justinigrenadieren. Ihr jeweiliger Besitzer ist zur pfleglichen Behandlung verpflichtet und für mutwillige Beschädigung oder Verlust haftbar.
- 2. Der Umgang mit den Schusswaffen der Bürgerwehr Amtzell ist an strenge gesetzliche Regelungen gebunden. Zum Umgang mit Schusswaffen hat jedes aktive Bürgerwehrmitglied gegenüber den Inhabern der Waffenbesitzkarte eine Sicherheitsbelehrung zu unterschreiben. Zuwiderhandlungen können den Ausschluss aus dem Verein zur Folge haben.
- 3. Die Gewehre sind auf der Waffenkammer unter Verschluss zu halten und vor dem Zugriff Unbefugter zu sichern.

§ 30 Ausrücken bei Beerdigungen

Sofern das Einverständnis der Angehörigen vorliegt, rückt die Bürgerwehr aus bei

- 1. Beerdigungen von aktiven Mitgliedern, von Ehrenmitgliedern und ehemaligen Offizieren (Ehrengeleit mit Fahne).
 - Es werden jeweils drei Salven geschossen.
- 2. Mitgliedern, die 30 Jahre im Dienst der Bürgerwehr gestanden haben und weiterhin passives Mitglied geblieben sind. Es wird das Ehrengeleit (1 Offizier mit Fahnenabordnung) gegeben.
- 3. Absatz 2 gilt auch für Mitglieder, die in Folge Krankheit ihren Dienst nicht mehr ausüben konnten.

§ 31 Salut

Geschossen wird

- a. an kirchlichen Hochfesten,
- b. bei Primizen und Investituren,
- c. bei Beerdigungen von Aktiven, von Ehrenmitgliedern und von ehemaligen Offizieren,
- d. bei Ehrungen,
- e. auf besondere Anweisung des Hauptmanns.

§ 32 Schutz der Uniform

- 1. Verboten ist das Ausleihen der Uniform an Dritte.
- 2. Verboten ist das Tragen der Uniform bei Faschings- oder ähnlichen Veranstaltungen. Das Ausleihen der Uniform für Theater- oder Ausstellungszwecke bedarf der vorherigen Genehmigung des Vereinsvorstandes.
- 3. Kein Mitglied darf eine Änderung an der Uniform vornehmen.
- 4. Uniform und Ausrüstungsgenstände bleiben, soweit nicht selbst bezahlt, Eigentum der Bürgerwehr, bei den Justinigrenadieren Eigentum der Kath. Kirchengemeinde.

§ 33 Ablegen der Uniform

Spätestens drei Stunden nach Beendigung des Dienstes ist die Uniform abzulegen, es sei denn, der Hauptmann ändert diesen Zeitpunkt.

§ 34 Auflösung der Bürgerwehr

- 1. Für den Fall einer nach § 22 Ziff. e beschlossenen Auflösung der Bürgerwehr bestimmt die Generalversammlung oder die außerordentliche Generalversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte der Bürgerwehr abzuwickeln haben.
- Bei Auflösung oder Aufhebung der Bürgerwehr Amtzell oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeinde Amtzell, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- 3. Die Ausrüstungsgegenstände (Waffen, Uniformen u.a.) der Justinigrenadiere stehen im Eigentum der Kath. Kirchengemeinde Amtzell und fallen dieser zu.

§ 35 Haftung von Vorstandsmitgliedern gegenüber der Bürgerwehr

Die Vorstandsmitglieder haften persönlich gegenüber der Bürgerwehr im vollen Umfang für entstandenen Schaden bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

§ 36 Datenschutz

- 1. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein dessen persönliche Daten auf. Die Vorstands- und Ausschussmitglieder, die im Besitz personenbezogener Mitgliedsdaten sind, haben diese durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter zu schützen.
- 2. Als Mitglied des Landesverbandes Historischer Bürgerwehren und Stadtgarden Württemberg und Hohenzollern e.V. ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachnahme, das Geburtsdatum, das Geschlecht und die Stellung im Verein.
- 3. Die personenbezogenen Daten der Mitglieder dürfen nicht zu Zwecken der Werbung oder Forschung genutzt und herausgegeben werden.
- 4. Die mit der Mitgliederverwaltung beauftragten Vorstands- und Ausschussmitglieder haben nach Beendigung ihrer Aufgabe alle personenbezogenen Daten vollständig herauszugeben und ggf. vorhandene Kopien zu vernichten.

§ 37 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung im Übrigen unberührt. Die ungültige Bestimmung soll so umgedeutet werden, dass der damit verfolgte Zweck möglichst erreicht wird. Die in dieser Satzung getroffenen Regelungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

§ 38 Inkrafttreten

- 1. Die vorstehende Satzung tritt an die Stelle der bisherigen Satzung der Bürgerwehr Amtzell vom 12.01.1996 und mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 2. Diese Neufassung wurde bei der Generalversammlung am 08.01.2016 beschlossen.
- 3. Der Vorstand wird ermächtigt, geringfügige redaktionelle Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung, die im Zusammenhang mit dem Eintragungsverfahren durch das Registergericht gefordert werden, ohne Einberufung einer Generalversammlung vorzunehmen.